

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 19

Buchbesprechung: Fortschritte und Veränderungen im Gebiete des Waffenwesens in der
neuesten Zeit [W. Witte]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maravedises reklamierte: eine Forderung, welche bis zum heutigen Tage noch nicht getilgt wurde. Die Ansprachen aller fünf Schweizerregimenter beliefen sich bereits damals auf die äusserst beträchtliche Summe von 9,000,000 Reales. Jede Regimentskasse, im Eigentum des Regimentschefs und der ersten Hauptleute stehend, betrug 368,000 oder für alle fünf Regimenter samthaft 1,840,000 Reales; Rückstand und Kasse machten somit die Summe von 10,840,000 Reales oder nach heutiger Währung, den Real zu 25 Cts. berechnet Fr. 2,710,000 aus.

In jene Zeitperiode fiel sodann noch der Krieg zwischen Frankreich und Spanien. An Stelle des Königs Karl IV., welcher 1808 zu Gunsten Napoleons auf den Thron verzichtete, ernannte letzterer am 6. Juli gl. Jahres seinen Bruder Josef Napoleon Bonaparte, bisherigen König von Neapel, zum König von Spanien und Indien. Durch diesen Thronwechsel standen die Schweizer Soldaten mit ihren Forderungen um so gefährdeter da. Kaum war nämlich die neue spanische Staatsverfassung angenommen und der Einzug des neuen Königs erfolgt, als sich in allen spanischen Provinzen Juntas bildeten, welche im Namen des rechtmässigen Königs Ferdinand VII. die Regierung ergriffen. In Anbetracht der Bundesverhältnisse, in welcher die Schweiz zum Kaiser der Franzosen und König von Italien stand, beschlossen zwar einzelne Kantonsregierungen, dass ihre Angehörigen, welche gegen denselben Waffen tragen würden, dieselben niederlegen sollten. Auch Schultheiss und Kleiner Rat von Luzern forderten unterm 11. Dezember 1809 ihre in Spanien Kriegsdienst leistenden Kantonsbürger auf, nach Vorschrift des Art. 64 der Militärkapitulation vom 2. August 1804 zu ihrer Pflicht zurückzukehren. Allein trotzdem erhielt beispielsweise das ursprünglich zur Armee von Valencia gehörende Regiment Trachsler (Nr. 5) den Befehl, zur Verteidigung der Festung Lérida, welche der französische General Suchet vor allem als wichtigen Strassenknotenpunkt zwischen Barcelona und Saragossa zu besetzen suchte, vorzurücken. Nach einer vierwöchentlichen Belagerung und nach erfolgter Eröffnung der Laufgräben musste die anfänglich 8000 Mann starke Besatzung am 14. Mai 1810 kapitulieren. Unter derselben befand sich auch in den Citadellen das Schweizerregiment Trachsler, welches nebst seinem Chef und dem Brigadier Félix Heinrich Christen die Mehrzahl der Mannschaft durch Kriegsgefangenschaft verlor.

Nach Beendigung des Krieges (1814) wurde das Regiment Trachsler nicht mehr neu organisiert, sondern die übrig gebliebenen Soldaten wurden kurzer Hand unter die übrigen Schweizerregimenter rangiert, ohne dass je ein Rechnungsabschluss erfolgte. Alles hatte den An-

schein, dass auch die Bemühungen der andern Kameraden, welche ihre gerechten Soldforderungen neuerdings geltend machten, resultatlos verlaufen würden.

(Schluss folgt.)

Fortschritte und Veränderungen im Gebiete des Waffenwesens in der neuesten Zeit. (Als Ergänzung und Fortsetzung der gemeinfasslichen Waffenlehre), von W. Witte, Oberst z. D. Mit Abbildungen im Text. Berlin 1895. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 8. —

Oberst Witte, Lehrer an der Kriegsakademie und an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, hat hier ein sonst eher trockenes Gebiet so interessant und anziehend zu behandeln gewusst, dass man ihm gerne bis zum Schlusse seiner Zeichnungen der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Situation in der Bewaffnung und herrschenden Taktik folgt. Was die nächste Zukunft an neuer Bewaffnung und Fechtweise wahrscheinlich bringt, ist auch zum Teil ersichtlich.

Die „Gemeinfassliche Waffenlehre“ Oberst Witte's vom Jahre 1887 ist hier in der Weise ergänzt und fortgesetzt, dass zunächst alles noch resümiert wird, was bis und mit 1888 für alle Waffen an Fortschritten zu verzeichnen ist, da in diesem Jahre neue Gewehre und Reglemente eingeführt wurden und ein gewisser Abschluss in der Entwicklung zu konstatieren ist; dann kommen die Neuerungen von 1888—1896. „Die im Laufe des Jahres erforderlich werdenden Abänderungen und Nachträge sollen, wenn von Belang, jeweilen im Herbst herausgegeben werden.“ Man wird kaum von kompetenterer Seite Zusammenfassung und Orientierung in diesem Gebiete erhalten und schätzt diese doppelt zu einer Zeit, wo grossartige Neubewaffnung, speziell auch der Artillerie planiert ist, wo die Verbesserungen an derselben in rapidem Schritte wieder solche an den Befestigungsanlagen und vice-versa bedingen, um das Gleichgewicht in der Kriegsbereitschaft herzustellen und die Chancen der Defensive und der Offensive wieder auszugleichen. — Wir empfehlen das wertvolle Buch sehr, obwohl unser Gewehr darin nicht ganz gerecht beurteilt wird; es ist ja verbesserungsfähig und bereits zum Teil vervollkommenet. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Oberlieutenant Johann Hirsbrunner, von Bern, in Thun, wird zum Hauptmann der Festungsartillerie (Landwehr) ernannt.

— (Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde pro 1897 an die Kantone für die Gegenstände der Packung nach Modell 1896 zu leistenden Entschädigungen.) (Vom 23. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eid-